

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
wenn die Post bezogen 95 Pfennige.

Sabelschwerdter

Insertionsgebühren
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.
die gespaltene 10 Pfennige.

Kreis-



Blatt.

Sechshundsechzigster Jahrgang.

Nr. 45.

Sabelschwerdt, den 6. November

1908.

Ansprache an die Bevölkerung

über die Bedeutung und die Ausführung
der Viehzählung am 1. Dezember 1908.

Am 1. Dezember dieses Jahres findet in
Preußen eine außerordentliche Viehzählung kleineren
Umfanges statt.

Folgende Viehgattungen werden gezählt:

1. die Pferde, und zwar gesondert nach folgenden
Gruppen: a) die unter 3 Jahre alten Pferde,
einschließlich der Fohlen, b) die 3 bis noch nicht 4
Jahre alten Pferde, einschließlich der Militär-
pferde, c) die 4 Jahre alten und älteren Pferde,
einschließlich der Militärpferde;
2. das Rindvieh, und zwar a) die unter 3 Monate
alten Kälber, b) das über 3 Monate bis noch
nicht 1 Jahr alte Jungvieh, c) das 1 bis noch
nicht 2 Jahre alte Jungvieh, d) die 2 Jahre alten
und älteren Bullen, Stiere und Ochsen, e)
das 2 Jahre alte und ältere Rindvieh weib-
lichen Geschlechts (Kühe, Färsen, Kalbinnen);
3. die Schafe, und zwar a) die unter 1 Jahr
alten Schafe, einschließlich der Lämmer, b) die
1 Jahr alten und älteren Schafe;
4. die Schweine, und zwar a) die unter $\frac{1}{2}$ Jahr
alten Schweine, einschließlich der Ferkel, b)
die $\frac{1}{2}$ bis noch nicht 1 Jahr alten
Schweine, c) die 1 Jahr alten und älteren
Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen
nach den Unterabteilungen der einzelnen Vieh-
gattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden,
da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der
Zusammensetzung und der vor- oder rückwärts
schreitenden Entwicklung des Viehstandes gewonnen
werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirt-
schaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur
Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; die Angabe
der Gesamtzahl für die einzelnen Viehgattungen
genügt zu derartigen Zwecken niemals.

Die Zählung erfolgt wie im vorigen Jahre
wieder nach Haushaltungen (also nicht wie früher
nach Gehöften).

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stell-
vertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner
Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom
30. November bis zum 1. Dezember 1908 auf dem
Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der
Zählkarte zu zählen und in diese wahrheitsgetreu
einzutragen.

Für Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Ge-
höfte wohnt, z. B. bei Pensionsstallungen, Drohkem-
pferden u. dgl. ist da, wo es steht, von dem Pensions-
inhaber oder dem Hauswirte eine besondere, auf den
Namen des Viehbesizers lautende Zählkarte auszu-
stellen; es darf also nicht einer anderen viehhaltenden
Haushaltung hinzugerechnet werden. Ebenso sind
in Gutsbezirken für das Vieh des Gutsbesizers,
welches in Vorwerken eingestellt ist, auf den Namen
des Besizers lautende besondere Zählkarten auszu-
fertigen. Dieses Vieh darf ebenfalls nicht beim
Hauptgute gezählt werden, sondern nur da wo es
steht. Gleiches gilt für das Leutenvieh. Ist dieses
auf dem Gute in einem Stalle gemeinsam unter-
gebracht, so müssen auch diese Tiere getrennt in auf
den Namen des betreffenden herrschaftlichen Tage-
löhners lautende Zählkarten eingetragen werden.

Ausgenommen von der Aufzeichnung sind nur
diejenigen Viehstücke, die vorübergehend anwesend
sind (also z. B. Pferde in der Ausspanne u. dgl.).
Derartige Viehstücke sind durch den Haushaltungs-
vorstand zu zählen, bei dessen Haushaltung sie sich
regelmäßigerweise befinden, von der sie also am
Zählungstage nur vorübergehend abwesend sind.

Am 1. Dezember gekauftes Vieh hat stets der
Verkäufer, nicht der Käufer anzugeben.

Schlächter (Mezger) und Händler haben auch
das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder zum
Verkaufe bestimmte Vieh anzugeben, es sei denn, daß
es erst im Laufe des 1. Dezember gekauft ist; trifft
das letztere zu, so ist das Vieh nicht aufzuführen, da
es bereits von dem Verkäufer angegeben worden ist.

Viehherden, insbesondere Schaafherden, sind stets
in der Gemeinde bzw. dem Gutsbezirke zu zählen,
wo sie sich auf Weide oder in Fütterung befinden.